

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGO)**

Vom 17. Januar 1992

Es wird verordnet aufgrund von

1. §24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, ber. 2432), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), modifiziert für das Beitrittsgebiet durch Gesetz vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 3 des [Einigungsvertrages](#) (BGBl. II S. 885) und
2. § 1 Abs. 1 der [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz](#) vom 9. April 1991 (SächsGVBl. S. 59):

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.
- (2) Die Gebühren sind nach Arbeitswerten (AW) zu bemessen. Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 0,89 DM. In diesem Betrag ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.
- (3) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten zählen die Grundgebühr, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren, die Gebühren und Auslagen für Rauch- und Abgasmessungen sowie die Gebühr für die Feuerstättenschau (§§ 3 bis 7). Die Gebühren nach §§ 3 bis 5 werden für jedes Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge werden nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.
- (4) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Betrieb genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Die Grundgebühr fällt in voller Höhe an. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweilig benutzt oder eine Anlage im Sinne von § 3 der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten \(Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO\)](#) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 417), geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1995 (SächsGVBl. S. 373), ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird.
- (5) Eine gesonderte Gebühr für die Feuerstättenschau wird nicht erhoben. Ihre Durchführung ist vom Bezirksschornsteinfegermeister auf der Rechnung besonders auszuweisen.

§ 2

Begriffe

- (1) Ein Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig nutzbare, mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich unbewohnter Nebengebäude, wie z. B. Waschküchen.
- (2) Ein Stockwerk im Sinne dieser Verordnung ist jedes über dem Keller liegende Geschoß. Liegt die Schornsteinsohle im Keller, wird dieser als Geschoß mitgerechnet. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet. Satz 2 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen lassen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Abgasleitungen und Lüftungsanlagen.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für jedes

| | |
|--|---------|
| Gebäude beträgt jährlich | 16,8 AW |
| zuzüglich | |
| für jeden benutzten Schornstein oder Schacht pro Stockwerk | 0,6AW |

(2) Die Grundgebühr nach Absatz 1 wird für das Kalenderjahr, in dem der Bezirksschornsteinfegermeister keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten ausführt, nicht erhoben.

§ 4 Kehrgebühren

Die Kehrgebühr für jedes Gebäude beträgt

| | |
|---|-------------------|
| pro Kehrung | 11,1 AW |
| zuzüglich | |
| 1. für Schornsteine mit einem Querschnitt bis 400 cm ² pro Schornstein und Schornsteinstockwerk | 2,8 AW 0,42 AW |
| 2. für Schornsteine mit einem Querschnitt über 400 cm ² die nicht bestiegen werden, pro Schornstein und Schornsteinstockwerk | 4,2AW 0,42 AW |
| 3. für Schornsteine, die bestiegen werden pro Schornstein und Schornsteinstockwerk | 6,8 AW 1,3 AW |
| 4. für Rauchgaskanäle mit einem Querschnitt bis 400 cm ² pro Rauchkanal je erster angefangener Meter je weiterer angefangener Meter | 2,6AW 1,0 AW |
| 5. für Rauchgaskanäle mit einem Querschnitt über 400 m ² , die nicht bestiegen werden pro Rauchkanal je erster angefangener Meter je weiterer angefangener Meter | 5,2 AW 2,0 AW |
| 6. für Rauchgaskanäle die bestiegen werden pro Rauchkanal je erster angefangener Meter je weiterer angefangener Meter | 5,6 AW 4,0 AW |
| 7. für Rauchgasrohre pro Meter je erster angefangener Meter je weiterer angefangener Meter | 5,2 AW 2,0 AW |
| 8. für gewerbliche Räucherkammern je angefangener Quadratmeter | 5,4 AW |

§ 5 Überprüfungsgebühren

Die Überprüfungsgebühr beträgt für jedes

| | |
|--|---------|
| Gebäude je Überprüfung | 11,1 AW |
| zuzüglich | |
| 1. für Abgasschornsteine, Abluftschächte, Abgasleitungen, Abgaskanäle, Lüftungsanlagen, die zum Betrieb von Feuerstätten erforderlich sind, pro Schornstein, Leitung, Schacht oder Kanal | 2,8AW |
| zuzüglich je Stockwerk bzw. je laufender Meter bei Kanälen | 0,42 AW |
| 2. für Abgaswegüberprüfung | 15,2 AW |
| für jede weitere Abgaswegüberprüfung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellungsraum | 7,7 AW |
| 3. für Zulufteinrichtungen | 1,0 AW |
| 4. für Überprüfung und Reinigung von Lüftern auf Abluftschornsteinen | 10,0 AW |
| 5. für Abluftschornsteine und Abgas-Abluft-Verbundschornsteine im Sinne von § 2 Abs. 7 der KÜO | |
| je Hauptschacht | 8,0 AW |
| zuzüglich | |
| je Stockwerk | 0,63 AW |
| für jeden ersten Nebenschacht pro Wohnung oder Nutzungseinheit | 11,0 AW |
| für jeden zweiten Nebenschacht pro Wohnung oder Nutzungseinheit | 8,1 AW |
| 6. für Abluftkanäle von Lüftungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 7 der KÜO | |
| bei Arbeitshöhen ab 1,8 m pro Kanal | 2,8 AW |
| zuzüglich | |
| je Reinigungsöffnung | 1,2 AW |
| bei Arbeitshöhen unter 1,8 m pro Kanal | 10,0 AW |
| zuzüglich | |
| je Reinigungsöffnung | 2,5 AW |
| 7. für Dunstabzugsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 der KÜO | |
| pro Anlage | 15,0 AW |
| zuzüglich | |
| je weitere Dunsthaube | 10,0 AW |
| je Prüföffnung im gleichen Geschöß | 5,0 AW |
| je Prüföffnung in anderen Geschossen | 10,0 AW |
| für die Überprüfung der Mündung ohne Ventilator | 5,0 AW |
| mit Ventilator | 15,0 AW |

§ 6

Gebühren und Auslagen für Messungen

(1) Die Gebühren für Emissionsmessungen nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1680), betragen pro Messung an Feuerungsanlagen

| bei Einsatz von | bei einer Meßstelle | für jede weitere Meßstelle oder Feuerungsanlage in derselben Wohnung oder demselben Aufstellungsraum |
|---|---------------------|--|
| | AW | AW |
| 1. flüssigen Brennstoffen | | |
| a) in Brennwertfeuerstätten | 33,5 | 25,4 |
| b) in den übrigen Feuerstätten | 35,0 | 26,9 |
| 2. gasförmigen Brennstoffen | 30,8 | 22,7 |
| 3. festen Brennstoffen | 142,5 | 100,6 |
| (2) Die Gebühr für Kohlenmonoxidmessung nach § 2 Abs. 4 der KÜO beträgt | | |
| für eine Meßstelle | | 20,0 AW |
| für jede weitere Meßstelle in derselben Wohnung oder in demselben Aufstellungsraum | | 12,0 AW |
| (3) Für Wiederholungsmessungen nach § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 1. BImSchV werden Gebühren nach Absatz 1 berechnet. | | |
| (4) Die Gebühr für die Bescheinigung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 der KÜO beträgt 5,0 AW | | |
| (5) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Messungen an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe neben den Gebühren die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Messung entstehen. | | |

§ 7

Kombinierte Überprüfungs- und Meßgebühren

Für die nach § 2 Abs. 4 und 5 der KÜO an Gasfeuerstätten zugleich durchgeführten Überprüfungs- und Meßarbeiten beträgt die kombinierte Gebühr

| | für die erste Überprüfungs- einschließlich Messung | für jede weitere Überprüfungs- einschließlich Messung an Feuerungsanlagen in derselben Wohnung oder in demselben Aufstellungsraum |
|---|--|---|
| | AW | AW |
| 1. Abgaswegüberprüfung einschließlich Emissionsmessung | 37,5 | 29,4 |
| 2. Abgaswegüberprüfung einschließlich Kohlenmonoxidmessung | | |
| a) für Gasraumheizer | 22,3 | 14,2 |
| b) für alle übrigen Gasfeuerstätten | 29,4 | 21,3 |
| 3. Abgaswegüberprüfung einschließlich Emissions- und Kohlenmonoxidmessung | 38,2 | 30,1 |
| 4. Emissions- einschließlich Kohlenmonoxidmessung | 31,5 | 23,4 |

Werden mehrere Kombinationen der Arbeiten in derselben Wohnung oder in demselben Aufstellungsraum durchgeführt, wird für die zweite und jede weitere Kombination die reduzierte Gebühr berechnet.

§ 8

Zuschläge

(1) Werden vom Grundstückseigentümer die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten oder Messungen außerhalb der tariflich festgelegten Arbeitszeit verlangt, werden doppelte Gebühren erhoben.

(2) Kann der Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigte Kehr- und Überprüfungsarbeiten

sowie Messungen aus Gründen, die der Grundstückseigentümer, dessen Beauftragter oder der Betreiber zu vertreten hat, nicht ausführen, wird ein Zuschlag von 10,0 AW erhoben.

(3) Sind die nach § 7 Abs. 5 der KÜO bereitzustellenden Behälter mehr als 25 m vom Grundstück entfernt aufgestellt, wird für den zusätzlichen Zeitaufwand zur Entleerung ein Zuschlag von 1,0 AW je angefangene 25 m des zusätzlichen Weges erhoben.

§ 9

Gebühren und Auslagen für sonstige Leistungen

Für die Reinigung von Schornsteinen, in denen Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten, für das Ausbrennen oder Austrocknen eines solchen Schornsteins sowie für sonstige, nicht erfaßte Pflichtleistungen, beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde 15,0 AW. Das gilt auch für die Beseitigung von Fremdkörpern gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der KÜO. Für sonstige Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) kann der Bezirksschornsteinfegermeister Ersatz für die baren Auslagen verlangen.

§ 10

Mitwirkung an Baumaßnahmen

(1) Für die Feststellung und die Bescheinigung der Tauglichkeit oder der Unbedenklichkeit und der sicheren Benutzbarkeit werden im Rahmen der Mitwirkung an Baumaßnahmen nachfolgende Gebühren erhoben:

1. bei der Errichtung von Feuerungsanlagen

| | Bescheinigung der Tauglichkeit oder der Unbedenklichkeit | Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit |
|---|---|---|
| je Gebäude | 50,9 AW | 34,9 AW |
| zuzüglich | | |
| je Schornstein oder Abgasleitung | 16,8 AW | 8,4 AW |
| je Stockwerk pro Schornstein oder Abgasleitung | 6,72 AW | 3,36 AW |

2. bei der Änderung von Feuerungsanlagen

| | | |
|---|---|---|
| je Maßnahme | | 34,9 AW |
| zuzüglich je Schornstein oder Abgasleitung | Bescheinigung der Tauglichkeit oder der Unbedenklichkeit | Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit |
| | 16,8 AW | 8,4 AW |

Kann der Bezirksschornsteinfegermeister aus Gründen, die der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken zu vertreten hat, die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit nicht getrennt bescheinigen, erfolgt eine gleichzeitige Bescheinigung, für die eine Gebühr wie bei getrennter Bescheinigung erhoben wird.

(2) Für die Überprüfung des Verbrennungsluftverbundes bei raumluftabhängigen Feuerstätten sowie für sonstige Prüfungen und Begutachtungen von Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit wird eine Gebühr von 49,0 AW erhoben.

§ 11

Mahngebühren

Wird eine fällige Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung nicht bezahlt, kann für eine notwendige Mahnung ein Betrag von 5 DM berechnet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit – Kehrgebührenordnung – vom 9. Juli 1953 (GBl. I Nr. 86, S. 871) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. März 1961 (GBl. II S. 243) außer Kraft.

Dresden, den 17. Januar 1992

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 7)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1282)

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

vom 16. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1655)

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Art. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 69)